

Basler Zeitung

Lebenslänglich und Verwahrung für den Mörder von Frenkendorf

Obsession, Possession, Manipulation - Strafgericht sieht in H.S. einen skrupellosen und planmässig operierenden Dreifachmörder

Von Daniel Wahl

Muttenz. Das Urteil ist gestern gefallen, der 63-jährige H.S., der schon 1994 ein Paar mit dem Sturmgewehr exekutiert hatte und 2011 mit einer fünfjährigen Frist auf Bewährung freikam, ist nun auch des Mordes im November 2015 an der KV-Lehrerin Iris aus Frenkendorf für schuldig gesprochen worden. «Sie haben sie auf brutalste Art und Weise mit einem Kampfmesser umgebracht», sagte Gerichtspräsident Andreas Schröder. Die Fünferkammer erkannte ein planmässiges Vorgehen, weshalb man die Höchststrafe «lebenslänglich» und zusätzlich «Verwahrung» aussprach. Die Kombination dieser Sanktionen scheint auf den ersten Blick widersprüchlich. Dazu aber später in diesem Artikel.

Schnell hatten die Strafverfolgungsbehörden alles für eine Verurteilung in der Hand: Tatwaffe, DNA-Spuren, Zeugen, Motiv und Opfer. «Man könnte sagen, das wars», sagte Schröder während der Urteilsverkündung. Aber Gericht wie Staatsanwaltschaft hatten einiges zu klären, um die vielen Widersprüche, die H.S. produzierte, nachweisen zu können. Das verdiente auch den Respekt vor der Getöteten und den Angehörigen. 130000 Franken haben Aufklärung und Prozess gekostet.

In Widersprüchen gefangen

Mit immer neuen Versionen versuchte der Täter, die Version zu untermauern, er habe Iris im Affekt umgebracht - im Zustand eines Blackouts, in welches er durch das Verhalten des Opfers in der Tatnacht unbeherrscht hineingeraten sei. Dabei verstrickte er sich zusehends in Widersprüche, die das Gericht ihm gestern umfangreich auflistete. Widersprüchliche Aussagen zur Beschaffung der Tatwaffe, die zuerst sein Messer von Zuhause, dann ein gekauftes Geschenk zum Fischausnehmen gewesen sein sollte. Widersprüche waren selbst seine angeblichen Selbstmordgedanken, die nicht im Einklang mit dem Verhalten nach der Tat standen: «Sie leben noch, während Iris tot ist», fasste Schröder trocken zusammen. Das Gericht glaubte also H.S. nicht und sprach von Schutzbehauptungen.

Vollumfänglich bestätigt man die Ermittlungen der Staatsanwältin Corina Darms: Als H.S. erfuhr, dass der Ehemann zu seiner Geliebten Iris zurückgekehrt war, brach er den Italien-Aufenthalt verfrüht ab und hielt die Rückreise geheim. Tags darauf kaufte er das Kampfmesser, packte eine Aldi-Tasche mit Axt, Gertel, Kabelbindern, Handtuch und einer Champagner-Flasche, um Iris um 21 Uhr beim Hintereingang ihres Hauses aufzulauern. Die Champagner-Flasche hätte der Türöffner sein sollen, um Iris unbemerkt im Haus um die Ecke bringen zu können. Als Iris schrie, als sie ihren Stalker in der Nacht vor ihrem Haus erkannte, kam alles viel schneller: H.S. schritt zur finsternen Tat.

Höhnische Briefe an Ehemann

Die Möglichkeit, dass alles anders gekommen wäre, wenn die durchaus ambivalent handelnde Iris den Mörder H.S. umarmt hätte, hat das Gericht in Betracht gezogen. Möglich, dass sogar ein Plan B bestanden hätte und sie mit H.S. wieder vereint hätte sein können», wandte sich Schröder an den Mörder: «Aber das tut nichts zur Sache.» Er habe für den wahrscheinlicheren Plan A alles vorbereitet. Eine zentrale Bedeutung erhielten der Brief, den H.S. dem Ehemann von Iris kurz vor der Tat und das E-Mail per Handy, das er ihm kurz nach der Tat zusandte. Es waren höhnische Worte über die Untreue von Iris. «Es sind Schreiben, die alles andere als Liebe und Zuneigung enthalten, die sie in ihren angeblich letzten Stunden für Iris empfanden. Sie drücken vielmehr Hass und Kränkung aus», sagte Schröder. Und H.S. habe die Beziehung mit Obsession, Possession und Manipulation zu kontrollieren versucht.

Parallelen zum Doppelmord 1994

Und dabei zeigte das Gericht die frappanten Parallelen zwischen dem Mordfall in Frenkendorf und jenem im Jahr 1994 im Solothurnischen auf. In beiden Fällen war es eine obsessive Beziehungsgestaltung in einer beruflich und finanziell angespannten Situation. Beide Male ging es um Trennung, in beiden Fällen wurde den Opfern Untreue unterstellt, in beiden Fällen ging es um Erpressung und um eine verzerrte Wahrnehmung. Die Opfer wurden 1994 wie auch 2015 observiert. Vor den Taten hat sich H.S. zusätzlich aufmunitioniert, damals im Zeughaus mit einem Magazin, im Fall Frenkendorf in einem Fischshop mit einem Kampfmesser. Eine lebenslängliche Verwahrung wurde nicht ausgesprochen, weil der Gutachter keine Aussagen machte, wie der Täter sich im Alterungsprozess in den nächsten zehn Jahren verändert haben wird. Also sprach das Gericht «lebenslänglich» und «Verwahrung» aus. Lebenslänglich bedeutet in der Schweiz tatsächlich lebenslänglich und kann nicht wie in den USA addiert werden. Frühestens nach 15 Jahren könnte H.S. eine Haftentlassung beantragen -unter Anrechnung der Untersuchungshaft wäre das bereits Ende 2030, im Alter von 75 Jahren, der Fall.

Weil nun die Verwahrung ausgesprochen wurde, liegt es dann justiztechnisch gesehen nicht an der Vollzugsbehörde, über das Haftentlassungsgesuch zu entscheiden. Es muss von einem Gericht beurteilt werden.

Mit gesenktem Haupt nahm der Mörder das Urteil entgegen. Sein Verteidiger Matthias Aeberli sagte im Anschluss an die Verhandlung und eine kurze Besprechung mit H.S., sein Klient sei erschüttert. Ob man in Berufung gehen wolle, werde man erst nächste Woche entscheiden.